

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 25

Ausgegeben Danzig, den 25. Mai

1927

66

Beitritt

der Republik Polen zu dem internationalen Abkommen zur Unterdrückung des Umlaufs und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen. Vom 17. 5. 1927.

Die Republik Polen ist dem internationalen Abkommen zur Unterdrückung des Umlaufs und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923 — Gesetzbl. 1926 S. 205 — beigetreten. Die Ratifikation ist am 12. März 1927 erfolgt.

Danzig, den 17. Mai 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Schwarz.

Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 2. 6. 1927.)

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.